

Fachhochschule Mainz

Stipendien und Studienförderung für Studierende außerhalb des BAföG und sonstige Fördermaßnahmen aus **Kapitel 1565, Titel 28201, Projekt: 8131001**

Hier Nr. 7 – Förderung alleinstehender Studierender mit Kind

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____ Wohnort: _____

Familienstand: _____

Name des Kindes: _____ Alter des Kindes: _____

Kinderbetreuung: _____

(Krippe, Kindergarten, Tagesmutter ..., halbtags, ganztags, ...)

Persönliche Situation: _____

Kurze Darstellung, die Aufschluß über finanzielle/soziale Notlage gibt.

Belege/Nachweise aus den letzten sechs Monaten: _____

Bankverbindung: _____

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben

Ort, Datum

Unterschrift

Auszufüllen von der Hochschulfrauenbeauftragten:

Studienbescheinigung / Immatrikulationsnachweis lag vor: _____

Die Daten des Kindes / der Kinder wurden nachgewiesen durch:

Geburtsurkunde Eintrag in Lohnsteuerkarte

Kinderpaß Bestätigung durch Betreuungseinrichtung

Sonstige Belege: _____

Förderungsbetrag: _____

Ort, Datum

Unterschrift

Auszufüllen im Präsidialamt:

Antrag am: _____ bewilligt: _____

Zur Zahlung
angewiesen: _____ Datum: _____

Hinweise zur Bearbeitung von Anträgen auf Studienförderung nach
Kap. 15 02, Tit. 681 25
Förderung alleinstehender Studierender mit Kind.

1. Die Mittel dienen der Förderung alleinstehender Studierender mit Kindern außerhalb der Bafög-Förderung.
2. Gefördert werden Einzelmaßnahmen oder Projekte, die den besonderen Bedürfnissen alleinstehender Studierender mit Kind Rechnung tragen und geeignet sind, auf den Abbau bestehender Probleme hinzuwirken.
3. Anträge sind an die Hochschulfrauenbeauftragte zu richten.
4. Anträge müssen in schriftlicher Form (s. Formblatt) vorliegen.
5. Aus dem Antrag muss hervorgehen:
Zugehörigkeit zur Hochschule, Alter und Situation der Kinder, persönliche Situation.
6. Es handelt sich um eine soziale Förderung, die Studiereignung wird nicht geprüft.
7. Die Förderungswürdigkeit wird von der Hochschulfrauenbeauftragten festgestellt. Der Aufwand für Kinderbetreuung (z. B. private Kinderbetreuung durch Tagesmutter oder Babysitter, Verpflegungskosten im Kindergarten, Zusatzaufwendungen im Krankheitsfall) wird durch geeignete Belege der letzten sechs Monate nachgewiesen.
8. Bezuschusst werden Kosten, die aus der Kinderbetreuung entstehen mit monatlich bis zu € 50,-, wenn ein Halbtagsplatz zur Verfügung steht, und monatlich bis zu ca. € 90,-, wenn das Kind keinen Platz in einer Betreuungseinrichtung hat.

Ausnahmen von diesen Beträgen müssen von der Hochschulfrauenbeauftragten gesondert begründet werden.
9. Die Beträge werden als Einmalzahlung zusammengefasst und ausgezahlt.
10. Die Anträge werden nach Eingang bearbeitet.
11. Gefördert werden können auch Projekte, die o. g. Zweck dienen, wie Aufbau und Unterstützung einer Initiative zur Einrichtung von Betreuungseinrichtungen an der FH, private Betreuungsiniciativen von Studierenden, etc.
12. Projektanträge werden formlos über die Hochschulfrauenbeauftragte eingereicht.
13. Projekte werden mit Einmalzuschüssen bis zu € 255,- gefördert. Ausnahmen müssen gesondert begründet werden.
14. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.